

Stadt Flensburg
Abteilung Stadt- und Landschaftsplanung
z. Hd. Herrn Kai-Uwe Hecht
Rathuasplatz 1
24937 Flensburg

Neufassung der Naturdenkmalverordnung der Stadt Flensburg
Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Verordnungsentwurfs

Flensburg, 30.07.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Information über die Auslegung der Neufassung des o.g. Verordnungsentwurfs im Zuge der Beteiligung der gemäß §63 BNatschG anerkannten Naturschutzvereine. Wir nutzen gern die Gelegenheit, unsere Anregungen und Bedenken mitzuteilen.

Zum Verordnungstext:

Um die teilweise ja schon sehr alten Naturdenkmale zu erhalten, ist es von entscheidender Bedeutung, dass auch ihr lebensnotwendiges Umfeld (Wasserhaushalt, Kronenentwicklungsbereich...) nicht nachteilig verändert wird. Wir regen daher an, einen Passus aufzunehmen, der bei Bauvorhaben, die unmittelbar an ein Naturdenkmal angrenzen, die Genehmigungsbehörde je nach Art und Maß des jeweiligen Vorhabens dazu ermächtigt, eine biologische Bauleitung durch ein einschlägiges Fachbüro für die Bauphase zum Schutz des jeweiligen NDs dem Vorhabenträger aufzuerlegen. Durch die dann vorzulegenden Berichte wird es der unteren Naturschutzbehörde möglich, die Vorgänge zeitsparend zu begleiten und mögliche Schäden effizient abzuwenden.

Naturdenkmal Nr.1 – Katharinenhospiz am Park

Die Entlassung von Teilbereichen durch Neuzuschnitt im Umfeld des derzeit als Hospiz genutzten historischen Gebäudekomplexes wird entschieden abgelehnt. Wie verweisen in diesem Zusammenhang vollinhaltlich auf unsere zwei dazu bereits im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung eingereichten Stellungnahmen, auf die uns ein Abwägungsergebnis übrigens noch nicht zugestellt worden ist. Mit Verwunderung wird festgestellt, dass eine Begründung für die durch

den Neuzuschnitt offenkundig auch beabsichtigte Entlassung von Teilbereichen offenbar nicht gegeben werden muss. Wie kann ein einst als schutzbedürftig erkannter Bereich auf einmal nicht mehr schutzwürdig sein, ohne dass zuvor Erledigung eingetreten ist (z. B. durch Absterben eines Baumes aus Altersgründen)?

Es sein an dieser Stelle nur nochmal folgender Passus aus unseren Ursprungsstellungnahme wiederholt:

Naturdenkmal / Denkmalschutz

In den zur Verfügung gestellten Unterlagen wird mehrfach auf die Lage der Planung in einem Naturdenkmal sowie in einem Gartendenkmal eingegangen. Das Erfordernis der Entlassung aus dem Naturdenkmals-Schutz wird gesehen und das entsprechende Verfahren dazu angekündigt. Aber stets beschränkt sich die Beschreibung des Schutzes auf den Baumbestand und die künftig nötigen Ersatzbaumpflanzungen. Verkannt wird in diesem Zusammenhang, dass die Bäume mit ihrem Umfeld als Raum geschützt sind. In historischen Parkanlagen ist genau das Wechselspiel von Freiflächen und Pflanzflächen das denkmalwürdige Element. Nur durch die Freiräume zwischen den Gehölzen werden diese in ihrer Form wahrnehmbar, Sichtachsen auf besondere gestalterische Elemente (z. B. Teepavillon) und abwechslungsreiche Raumbildfolgen möglich. Es ist ja unverkennbar, dass der Architektenentwurf bestrebt ist, den Baumbestand zu schonen. Gleichwohl nimmt er eine wesentliche, gleichrangig geschützte Freifläche in Anspruch und vereitelt damit das ursprüngliche Gesamtkonzept.

Als besonders fragwürdig muss in diesem Zusammenhang der Entlassungswunsch unter Hinweis auf eine gegebene einzigartige Konstellation in Hinblick auf die Vorbildwirkung eingestuft werden: somit könnte künftig auch jeder andere (gemeinnützige?) Vorhabenträger unter Hinweis auf spezielle Raumnutzungsansprüche Anspruch auf Lage in einem Landschaftsschutzgebiet, (Natur)Denkmal, Uferschutzstreifen usw. erheben. Planungsrechtlich sind diese Bereiche aber ausdrücklich einer Überplanung entzogen – weil sie geschützt sind. Es ist Aufgabe von Politik und Verwaltung, die Schutzgüter zu bewahren. Die Stuhrschen Anlagen haben im Vergleich zu ihrer ursprünglichen Ausdehnung von 20 ha erheblichen Flächenverlust durch Überbauung zu verzeichnen – es ist nur noch ein Bruchteil übrig. Und es handelt sich um das erste Naturdenkmal, das in der Stadt ausgewiesen wurde. Bereits 1935 wurde der Wert dieser Anlage erkannt – und seine Bedrohung durch konkurrierende Flächennutzungen.

Fazit

Bei der überplanten Fläche handelt es sich zweifelsfrei um die wertvollste Grünanlage in Flensburg. Dies begründet sich durch

- 1. ihr Alter (verbliebener Rest der ursprünglich viermal größeren Christiansenschen Gärten um das Jahr 1800),*
- 2. ihre kulturelle (natur- und landeskundliche) Bedeutung als eines zwar nicht hinsichtlich seiner Größe aber bezüglich der Originalausstattung (mit Mumiengrotte u. a. baulichen Anlagen) besterhaltenen englischen Landschaftsparks in Schleswig-Holstein,*
- 3. ihre zentrale Lage und der damit verbundenen guten Erreichbarkeit für Erholungssuchende „mitten in der Stadt“,*
- 4. ihre Naturlausstattung mit besonderem Altbaumbestand (z. T. noch Erstbepflanzung), Frühjahrsgeophyten (gemeinsam mit altem Friedhof zahlenmäßig größer als die Krokusblüte in Husum) oder auch der Vorkommen an Fledermäusen und Waldkäuzen*

Neuaufnahme der Naturdenkmale: 12,13,18 (Großbaumbestände, Redder im Osten der Stadt)

Die Würdigung dieser besonderen Gehölzbestände als Naturdenkmale wird ausdrücklich begrüßt. Diese Landschaftselemente *in Funktion* (als unversiegelter Wander- / Rad- / Wirtschaftsweg) sind auch im Kreisgebiet inzwischen äußerst selten gewordenen. Es ist den Eigentümern hoch anzurechnen, dass sie sie – über den gesetzlichen Mindestschutz hinaus - bis heute mit den breiten Astschleppen so erhalten haben.

Naturdenkmal Nr. 19 Museumshang

Die Denkmalbegründung (Schönheit und Eigenart des Erscheinungsbildes, Seltenheit sowie landeskundliche Gründe) trifft selbstverständlich auch auf weitere Teile des Fördehangs zu. Insbesondere wird angeregt, den historischen Abschluss der „unteren Stadt“ im Bahnhofsumfeld mit den noch bestehenden Resten der Lindenallee ebenfalls als Naturdenkmal aufzunehmen. Alle Steilhänge in der Stadt gehören (neben den ökologischen Funktionen als Biotopverbundachsen, Staubbindung und Frischluftentstehung) zu den Alleinstellungsmerkmalen des besonderen Stadtbildes Flensburgs und sind vor baulichen Zugriffen und weiterer Überformung zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen,
Ihr BUND-Flensburg